

**Verzicht auf die Schutzfristen  
vor und nach einer Entbindung  
nach § 3 Mutterschutzgesetz**



Auf die gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt können schwangere Studentinnen und Studentinnen mit Neugeborenen schriftlich verzichten. Nur bei Vorlage der Verzichtserklärung ist eine Anmeldung (gemäß den Anmeldefristen der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung) und die Teilnahme an Prüfungen sowie an Lehrveranstaltungen während der gesetzlichen Schutzfristen möglich. Von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, von denen eine Gefahr für Schwangere gem. § 11 MuSchG ausgeht, sind schwangere Studentinnen und Studentinnen mit Neugeborenen weiterhin ausgeschlossen.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_  
Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Studiengang: \_\_\_\_\_ Semester: \_\_\_\_\_

Ich habe am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ dem zuständigen Prüfungsamt meine Schwangerschaft gemeldet.

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich bereit auch während der Schutzfristen meiner hochschulischen Ausbildung nachzugehen.

Die Erklärung betrifft folgende Schutzfristen (*bitte zutreffendes ankreuzen*):

- Die Schutzfrist von 6 Wochen vor der Entbindung
- Die Schutzfrist von 8 Wochen nach der Entbindung bei Normalgeburten
- Die Schutzfrist von 12 Wochen bei der Entbindung einer Früh-, Mehrlings- oder Fehlgeburt oder eines Kindes mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

Diese Erklärung kann jederzeit, jedoch nicht nachträglich durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung widerrufen werden. Die schriftliche Erklärung ist im Prüfungsamt abzugeben.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

**Hinweis:**

Diese Mitteilung ist im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Die besonderen prüfungsrelevanten Regelungen werden nur durch Abgabe dieser Mitteilung wirksam. Diese Meldung geht in Kopie an das zuständige Studierendensekretariat. Zudem ist die Hochschule Kaiserslautern rechtlich verpflichtet, diese Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.